

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.03.2014 nachfolgende Richtlinien beschlossen:

## **Richtlinien der Stadt Hofheim am Taunus zur Förderung der örtlichen Vereine und Organisationen (Vereinsförderungs-Richtlinien)**

### **Vorbemerkung**

Die örtlichen Vereine erfüllen in der heutigen Gesellschaft eine wichtige Aufgabe und bilden das Fundament eines vielfältigen gemeinschaftsorientierten öffentlichen Lebens in allen sozialen, kulturellen, sportlichen und sonstigen gemeinnützigen Bereichen. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltung in einer technik- und leistungsorientierten Gesellschaft zum psychischen und körperlichen Ausgleich der Anforderungen des Alltags. Für Kinder und Jugendliche vermitteln sie in Ergänzung zu Elternhaus und Schule Wertvorstellungen und soziales Verhalten. Die Stadt Hofheim am Taunus erkennt diese bürgerschaftliche und ehrenamtliche Leistung und Bedeutung dieser Arbeit durch gezielte Förderung, deren Rahmen die nachstehenden Richtlinien bilden, an.

Die Stadt Hofheim am Taunus versteht unter der Förderung nicht nur die finanzielle Unterstützung, sondern auch Beratung, Information und Kooperation sowie die Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen und Überlassung von Grundstücken für vereinseigene Anlagen.

Voraussetzung für die Förderung ist die Verfügbarkeit von personellen und materiellen Mitteln, die sich nach der jeweiligen Haushaltsslage der Stadt Hofheim am Taunus richten und den jeweiligen finanziellen Verhältnissen angepasst werden können. Die Stadt Hofheim am Taunus geht davon aus, dass die Erreichung des Vereinszwecks in erster Linie die Aufgabe der Vereine und ihrer Mitglieder ist und somit eine Finanzierung des Vereinslebens durch eigenes Wirtschaften gewährleistet sein muss.

Bei der Gewährung von Zuschüssen setzt die Stadtverordnetenversammlung voraus, dass sich die Vereine bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Veranlassung der Stadt Hofheim am Taunus durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen.

Die Förderung nach diesen Richtlinien stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Hofheim am Taunus dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## **INHALTSÜBERSICHT**

### **1. Allgemeine Grundsätze**

1. Grundsätze und Voraussetzungen der Förderung
2. Ausschluss der Förderung
3. Grundsatz der Freiwilligkeit
4. Entscheidung im Zweifelsfall
5. Zuschussgewährung von anderer Seite
6. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
7. Zweckbindung

### **2. Beantragung der Förderung**

### **3. Arten der Zuschüsse**

- 3.1. Vereinsfonds
- 3.2. Stadtmeisterschaften
- 3.3. Vereinsjubiläen
- 3.4. Zuschüsse zur Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten
- 3.5. Anschaffung und Investitionen an vereinseigenen Anlagen
  - 3.5.1. Allgemeines
  - 3.5.2. Zuschüsse für Anschaffungen
  - 3.5.3. Zuschüsse für Investitionen an vereinseigenen Anlagen
- 3.6. Sportlerehrung
- 3.7. Vergabe von städtischen Inventar für Vereinsveranstaltungen
- 3.8. Benutzung städtischer Einrichtungen und kreiseigener schulischer Anlagen

### **4. Einzelfallregelungen**

### **5. Inkrafttreten**

### **6. Widerruf**

# 1. Allgemeine Grundsätze

## 1.1 Grundsätze und Voraussetzungen der Förderung

Die Stadt Hofheim am Taunus unterstützt die örtlichen Kultur-, Sport- und sonstigen Vereine und Organisationen, auch mit sozialen Hintergrund, nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wenn die Vereine folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Mitgliedschaft von in der Regel mindestens 20 Personen, die mit Erstwohnsitz im Stadtgebiet gemeldet sind
- b) Verein steht allen Bürgerinnen und Bürgern offen
- c) Ansässigkeit des Vereins seit mindestens 2 Jahren im Stadtgebiet
- d) Ausrichtung der Haupttätigkeit auf das Stadtgebiet
- e) Mitgliedschaft in einem für sie zuständigen Dachverband
- f) vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit
- g) Erhebung regelmäßiger und angemessener Mitgliedsbeiträge; die Förderung wird auf die Höhe des Soll-Mitgliedbeitragsaufkommens zum 31.12. des Vorjahres begrenzt
- h) Bereitschaft an Veranstaltungen der Stadt unentgeltlich mitzuwirken
- i) Durchführung mindestens einer öffentlichen Veranstaltung pro Jahr
- j) Bereitschaft zur Erteilung von Auskünften aller wichtigen Dinge für die Entscheidungsfindung der Stadt
- k) Der Verein ist der freiheitlich demokratischen Grundordnung verpflichtet.

## 1.2 Ausschluss der Förderung

Diese Richtlinien gelten nicht für:

- a) politische Parteien
- b) politisch tätige Vereinigungen oder Bürgerinitiativen
- c) Genossenschaften
- d) Berufs- und Interessenverbänden
- e) Fördervereine
- f) Religionsgemeinschaften
- g) Vereine mit kommerziellen Zielen
- h) Einzelpersonen

## 1.3 Grundsatz der Freiwilligkeit

Die Förderung nach diesen Richtlinien stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Hofheim am Taunus dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## 1.4 Entscheidung im Zweifelsfall

Über die Anerkennung der Förderungswürdigkeit wird im Zweifelsfall durch den Magistrat entschieden.

### **1.5 Zuschussgewährung von anderer Seite**

Möglichkeiten der Zuschussgewährung von anderer Seite – insbesondere von anderen Gebietskörperschaften – sind von den Vereinen vollständig auszuschöpfen. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

### **1.6 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Die bewilligten Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

### **1.7 Zweckbindung**

Die bewilligten Mittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Auf besonderes Verlangen sind die Vereine verpflichtet, Verwendungsnachweise vorzulegen. Der Magistrat ist außerdem berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch die Einsicht in sämtliche den Vereinen zur Verfügung stehenden Unterlagen nachzuprüfen. Alle hierfür notwendigen Belege sind von den Vereinen mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Zuviel oder zu Unrecht gezahlte Zuschüsse sowie ohne Zustimmung für andere Zwecke verwendete Mittel sind im vollen Umfang zurück zu erstatten.

## **2. Beantragung der Förderung**

Anträge auf Zuschüsse sind grundsätzlich – sofern keine bestimmte Frist im Einzelfall vorgesehen ist – rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, Anschaffung oder Investition beim

Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus  
Team Sport und Vereine  
Chinonplatz 2  
65719 Hofheim am Taunus

schriftlich zu beantragen.

## **3. Arten von Zuschüssen**

### **3.1. Vereinsfonds**

3.1.1 Den förderberechtigten Vereinen steht für Projekte, Veranstaltungen, etc. ein gesonderter Vereinsfonds zur Verfügung. Die Verteilung der Fördergelder richtet sich nach den jeweiligen durch den Magistrat beschlossenen Ausführungsbestimmungen. Der Magistrat wird über die Höhe der gezahlten Fördergelder regelmäßig informiert.

### 3.2. Stadtmeisterschaften

- 3.2.1. Stadtmeisterschaften werden durch die Bereitstellung von Ehrenpreisen, Zuschüssen zu den Kosten für Urkunden, Plakatwerbung, etc. gefördert. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den jeweilig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- 3.2.2. Die Veranstaltungen müssen im Stadtgebiet von Hofheim am Taunus stattfinden und jedermann, der die zur Teilnahme erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, zugänglich sein, sofern diese nicht durch besondere Bestimmungen ausgeschlossen oder aus sonstigen Gründen nicht möglich sind.

### 3.3 Vereinsjubiläen

- 3.3.1 Die Vereine erhalten auf Antrag bei Vereinsjubiläen folgende Zuschüsse:

25 Jahre	100,00 €
50 Jahre	100,00 €
75 Jahre	150,00 €
100 Jahre	150,00 €
125 Jahre	150,00 €
150 Jahre	150,00 €

- 3.3.2 Die Anträge zur Förderung von Vereinsjubiläen sind bis zum 1. Juni des Vorjahres schriftlich einzureichen.

### 3.4. Zuschüsse zur Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten

- 3.4.1 Für die Gewährleistung von Zuschüssen zur laufenden Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten (außer Wilhelm-Busch-Halle Langenhain) werden folgende jährliche Pauschalzuweisungen als Regelsätze festgelegt:

a)	Turn- und Sporthallen je angefangene 25 qm	=	500,00 €
b)	Tennisanlagen je Platz	=	400,00 €
c)	Schießsportanlage/pro Schießstand	=	100,00 €
d)	Außensportanlagen		
	Großspielfeld	=	4.000,00 €
	Kleinspielfeld	=	1.750,00 €

- 3.4.2 Anträge auf Gewährung dieser Pauschalzuweisungen sind bis zum 1. Juni des Vorjahres einzureichen, um bei der Haushaltsplanberatung berücksichtigt werden zu können. Eine automatische Zuschussgewährung erfolgt nicht.

### 3.5. Anschaffung und Investitionen an vereinseigenen Anlagen

#### 3.5.1 Allgemeines:

- a.) Es werden nur solche Anschaffungen und Investitionen bzw. Vorhaben gefördert, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen und den gemeinnützigen Zielen des Vereins dienen. Investitionen sind in diesem Zusammenhang langfristige Bindungen (mindestens 5 Jahre) von finanziellen Mitteln in das Vereinsvermögen.

- b.) Die Eigenleistungen des Antragsstellers müssen in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen.
- c.) Die Anträge für diese Fördermittel sind zu begründen und mit den erforderlichen Unterlagen (z.B. Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan, ggf. Baupläne etc.) einzureichen.
- d.) Anträge mit einem Kostenvolumen von mehr als 2.500,00 € der Gesamtinvestitionskosten sind bis zum 1. Juni des Vorjahres schriftlich einzureichen, damit sie für die Mittelanmeldung zum Haushalt für das nachfolgende Jahr berücksichtigt werden können.
- e.) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach der Rechtskraft des Haushaltsplanes und gegen Vorlage der Kostennachweise (Originalrechnungen mit Zahlungsnachweisen).
- f.) Die Zuschusshöhe beträgt 10 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten. Die maximale Zuschusshöhe beträgt pro Anschaffung bzw. Einzelmaßnahme und Investition 5.000,00 € (Zuschussobergrenze).

### **3.5.2 Zuschüsse von Anschaffungen**

- a.) Für die Anschaffung von Sportgeräten, Musikinstrumenten und sonstigen Gegenständen, welche die unter „Allgemeines“ genannten Voraussetzungen erfüllen, werden Zuschüsse gewährt.
- b.) Der Anschaffungswert des einzelnen Gegenstandes bzw. von Gegenständen, die einen Sachzusammenhang darstellen, muss mindestens 500,00 € betragen (Bagatellgrenze).
- c.) Reparaturkosten sind nicht zuschussfähig.

### **3.5.3 Zuschüsse für Investitionen an vereinseigenen Anlagen**

- a.) Für Investitionen an vereinseigenen Gebäuden und Anlagen (z.B. Neubau, Umbau, Erweiterungsbau, Modernisierungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen) werden ebenfalls Zuschüsse unter den o.g. Voraussetzungen gewährt.
- b.) Ehrenamtliche Arbeitsleistungen der Vereine, die in einem Bautagebuch dokumentiert sind, werden in diesem Zusammenhang ebenfalls als zuschussfähige Kosten (pro Arbeitsstunde = 10,00 €) anerkannt.
- c.) Laufende Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sind hierbei aber nicht zuschussfähig.
- d.) Bezuschusst werden nur Anlagen, die sich im Stadtgebiet Hofheim am Taunus befinden.
- e.) Für energetische Maßnahmen und zur Verbesserung des Klimaschutzes an vereinseigenen Gebäuden und Anlagen, welche die o.g. Voraussetzungen erfüllen, werden Zuschüsse in Höhe von 30 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten gewährt. Die maximale Zuschusshöhe pro Einzelmaßnahme beträgt 15.000,00 €.

## **3.6. Sportlerehrung**

- 3.6.1 Alle zwei Jahre führt die Kreisstadt Hofheim am Taunus eine Sportlerehrung durch. Bei dieser Veranstaltung werden Hofheimer Einzelsportler und Mannschaften, die sich durch besonders herausragende Leistungen ausgezeichnet haben, durch Urkunden und Präsente geehrt.

- 3.6.2 Vorschläge zu den Sportlerehrungen sind mit entsprechender Begründung bis zum 15. November eines jeden Jahres schriftlich einzureichen.

### **3.7 Vergabe von städtischen Inventar für Vereinsveranstaltungen**

Die in Hofheim ansässigen Vereine haben die Möglichkeit das in städtischem Eigentum befindliche Inventar (Bühnenelemente, Festzeltgarnituren, Tonanlagen, etc.) zu leihen. Dies erfolgt über die Kulturagentur der Stadt Hofheim am Taunus. Näheres regelt die jeweils vom Magistrat beschlossene Fassung der „Vorschriften über die Vergabe von städtischen Inventar“.

### **3.8. Benutzung städtischer Einrichtungen und kreiseigener schulischer Anlagen**

- 3.8.1 Die in Hofheim am Taunus vorhandenen städtischen Einrichtungen und kreiseigene schulische Anlagen stehen allen Hofheimer Vereinen im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen zur Verfügung. Es handelt sich hierbei insbesondere um folgende Einrichtungen:

#### **Im nicht sportlichen Bereich:**

Haus der Vereine (Kellereigebäude)  
Bürgerhaus Marxheim  
Evang. Gemeindehaus Diedenbergen (Mitbenutzungsrecht)  
Jagdhaus Langenhain  
Gemeindezentrum Lorsbach  
Ehemaliges Rathaus im Stadtteil Wallau  
Vereinshaus Wildsachsen usw.  
Schulische Einrichtungen (Klassenräume, Musiksäle, Aulen, Lehrküchen usw.)

#### **Im sportlichen Bereich:**

Schul- und Vereinsbereich der Rhein-Main-Therme  
Sportpark Heide  
Sportplatz Zeilsheimer Straße  
Sportplatz Wallau  
Sportplatz Wildsachsen  
Umkleidegebäude Sportplatz Diedenbergen  
Umkleidegebäude Sportplatz Lorsbach  
Ländcheshalle Wallau  
Wildsachsenhalle  
Schulsportanlagen (Turnhalle, Gymnastik- und sonstige Räume, Kleinsportplätze usw.)

- 3.8.2 Die Bedingungen, unter denen diese Anlagen genutzt werden können (z.B. Vorrang der Belegung, Kostenbefreiung, Mietpreisvergünstigungen etc.), sind aus den jeweiligen Sonderbestimmungen ersichtlich.

3.8.3 Die sportliche Nutzung der vorgenannten Sportanlagen ist gemäß der

„Satzung der Stadt Hofheim am Taunus über die Benutzung der stadt eigenen Sportplätze und die sportliche Benutzung der stadt eigenen Hallen und sonstigen Räumen der Stadt Hofheim am Taunus“

sowie eines entsprechenden Beschlusses des Kreistages vom 14.01.1980 ab 01.01.1980 gebührenfrei.

3.8.4 Die Benutzungsgebühren an den Kegelbahnen in der Stadthalle werden den Kegelsportvereinen, soweit sie an Meisterschaften teilnehmen, in der Zeit während der Punktspielrunde (ca. September bis März) auf Antrag zu 50 % erstattet. Der Antrag ist bis spätestens 01. Oktober des laufenden Jahres einzureichen.

## **4. Einzelfallregelungen**

Der Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus kann aufgrund eines berechtigten Interesses im Einzelfall von diesen Regelungen abweichen.

## **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach deren Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.10.1981 (zuletzt geändert am 17.08.2011) verabschiedeten Vereinsförderungs-Richtlinien außer Kraft.

## **6. Widerruf**

Diese Richtlinien werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs beschlossen.